

# Satzung



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "malt'n'more" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Waldbronn. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen einzutragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit und die gemeinsame Erforschung der Geschichte und der Vielfalt der Whiskys der Welt. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere regelmäßige Zusammenkünfte mit Verkostungen und der gemeinsame Besuch von Veranstaltungen rund um das Thema Whisky.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Aus besonderem Grund kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Einzig bei Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags genügt ein Vorstandsbeschluss. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags liegt dann vor, wenn das säumige Mitglied 8 Wochen nach Einzugsversuch des Beitrags noch im Zahlungsrückstand ist. Der Vorstand hat 4 Wochen nach Einzugsversuch das betreffende Mitglied schriftlich unter Androhung des Ausschlusses anzumahnen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb der verbleibenden 4 Wochen beim Vorstand einen Antrag auf Beitragsbefreiung (Härtefall) gemäß §5 zu stellen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf persönlichen, schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand kann ein Mitglied vorübergehend oder dauerhaft von der Beitragszahlung befreit werden (Härtefall). Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Speaker (Vorsitzender), dem Chancelor (2. Vorsitzender), dem Treasurer (Schatzmeister) und dem Secretary (Schriftführer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Speaker und den Chancelor je allein vertreten.

## **§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Speaker oder vom Chancelor schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen oder vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Secretary oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

**Errichtet am 18.08.2006 und geändert am 10.01.2007.**

### **Speaker**

Manfred Bucher

### **Chancelor**

Thilo Schumacher